Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 63. Dienstags, den 9. Juli 1839.

Gesetzgebung.

Von dem Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium wurde für nachstehende außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in Deutscher Sprache erschienene Schriften die Debitserlaubniß ertheilt:

Heimfahrt von Jerusalem Hans Stockars von Schaffhausen u. s. w. Schaffhausen, Hurter.

Die Unternehmung der Rheincorrection im Domlaschgarthale, dargest. von R. la Nicca. M. 6 Taf. Zürich, Schultheß.

Jugendblätter. Herausg. von Barth u. Hänel. 6. Halbjahr. 5. Heft. Straßburg. (Stuttgart, Steinkopf in Comm.)

Salis-Seewis, J. G., Gedichte. Neueste Aufl. Zürich, Orell.

Kölliken, A., Verzeichniß d. phanerogamischen Gewächse des Cantons Zürich. Zürich, Orell.

Sammlung der Gesetze, Reglements, Verordnungen u. Beschlüsse üb. d. Zürcherische Volksschulwesen. Zürich, Orell.

Sammlung der bürgerlichen Gesetze u. Ordnungen löbl. Stadt und Landschaft Zürich. Neue Aufl. Zürich, Orell.

Pestalozzi, L., die Münzwirren der westlichen Schweiz, nebst den Versuchen ihrer Lösung. Zürich, Orell.

Ueber den Gesetzentwurf zum Schutz des literarischen Eigenthums in Frankreich.

(Schluß aus Nr. 60.)

Man beschränkte sich daher darauf, heißt es im Commissionsberichte weiter, den Art. 18 des Entwurfs zu Grunde zu legen.

Die Commission hat denselben mit um so mehr Sorgfalt geprüft, als sie sich gegen das Hinneigen zu den allgemeinen Gesinnungen zu verwahren hatte, von denen sie angenommen sein sollte. Sie hat dabei in Erwägung gezogen, daß die von Frankreich angebotene Reciprocität nur von solchen Staaten angenommen werden würde, welche Vortheil davon hätten, von den übrigen aber verweigert werden würde.

Die große Nachdruckerwerkstätte französischer Bücher ist Belgien. Man kann sich nicht verhehlen, daß der Handel damit ihm große Vortheile verschafft, welche es nicht aufgeben wird, um eine Gegenseitigkeit zu erlangen, welche ihm nichts nützen würde, da man in Frankreich keine belgischen Werke nachdrucke.

Nur die englischen in Frankreich nachgedruckten und zu einem im Vergleich mit dem der Englischen Ausgaben höchst niedrigen Preise in den Handel gebrachten Schriften bieten den Käufern und den französischen Buchhändlern einen reellen Vortheil. In England, wo der Arbeitslohn weit theurer ist, als in Frankreich, druckt man kein französisches Buch nach. Die Gegenseitigkeit zwischen diesen beiden Ländern würde daher für Großbritannien höchst vortheilhaft sein, während sie uns ohne irgend einen Ersatz des Mittels beraubte, uns zu einem billigen Preise solche englische Werke anzuschaffen, deren Preis zu hoch ist, als daß man sie übers Meer her kommen ließe.

Die Commission hat sich in Folge dessen bestimmt gesehen, auf die Verwerfung dieses Artikels anzutragen. Nicht ohne Bedauern wurde dieser Entschluß gefaßt, aber man glaubte nicht aus dem Auge verlieren zu dürfen, daß es im Gegensatz zu diesen erhabnen Interessen, welche man zu beschützen bezweckte, noch höhere Interessen giebt, welche eine umsichtige Regierung nie bei Seite setzen darf, die Interessen des Handels und des Publikums. Wir wünschen aufrichtig den Zeitpunkt herbei, wo es möglich sein wird, sie mit denen der Wissenschaften und der Schriftsteller aller Länder zu vereinigen.